

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Fortschreiten des Maiswurzelbohrers (MWB) nach Westen und Norden.
- Einzelnes Auftreten des MWB in Leoben.
- Umsetzung der Entscheidung der Kommission 2006/754/EG.

2. Inhalt:

- Anpassung des „etablierten Gebietes“ an den aktuellen Verbreitungsstand.
- Erstmalige Festlegung einer „Befallszone samt Sicherheitszone“.
- Richtigstellung des ersten Satzes des § 11 Abs.1.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung 2006/754/EG der Kommission vom 11. August 2006 umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine.

Land: keine weiteren Kosten.

Bund: keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Fortschreiten des Maiswurzelbohrers (MWB) nach Westen und Norden.
- Einzelnes Auftreten des MWB in Leoben.
- Umsetzung der Entscheidung der Kommission 2006/754/EG.

2. Inhalt:

Artikel 3 Abs.1 lit. a) und b) der Entscheidung 2003/766/EG der Kommission vom 24. Oktober 2003 bestimmt folgendes:

Bestätigen die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Artikel 2 das Vorkommen des Schadorganismus in einem Gebiet, das zuvor von diesem frei war, so legen die Mitgliedstaaten abgegrenzte Zonen fest, die aus folgenden Teilen bestehen:

- a) einer Befallszone von mindestens 1 km Radius rund um ein Feld, in dem der Schadorganismus festgestellt wurde, und
- b) einer Sicherheitszone von mindestens 5 km Radius um die Befallszone.

Artikel 4a der Entscheidung 2006/754/EG der Kommission vom 11. August 2006 sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten in Gebieten in denen der Schadorganismus mehr als 2 Jahre auftritt, abgegrenzte Zonen (etablierte Gebiete) festzulegen haben, wo Eindämmungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Grundlage für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in der Steiermark ist die mit 1.6.2004 in Kraft getretene Maiswurzelbohrerverordnung. Gemäß § 8 der Verordnung müssen die Landwirte Maßnahmen in den „etablierten Gebieten“ gegen den Maiswurzelbohrer (Adulte und/oder Larven) ergreifen. Dies kann entweder durch die Einhaltung einer Fruchtfolge oder durch das Ergreifen geeigneter chemischer Maßnahmen erfolgen.

Bei erstmaligem Auftreten des Maiswurzelbohrers hat die Landesregierung zum Schutz der benachbarten Gebiete eine Befallszone mit einem Radius von mindestens 1 km abzugrenzen. In dieser Zone sind eine Reihe von Verboten und Geboten einzuhalten. Das wohl wichtigste Gebot ist, dass Mais in drei aufeinanderfolgenden Jahren nur einmal angebaut werden darf.

Um die Befallszonen hat die Landesregierung eine Sicherheitszone mit einem Radius von mindestens 5 km abzugrenzen. In dieser Zone darf wie in der etablierten Zone Mais in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur einmal angebaut werden oder ist eine geeignete chemische Behandlung der Maisfelder durchzuführen.

Im Jahr 2006 sind 160 Fallen (davon 105 Fallen im etablierten Gebiet und 55 Fallen außerhalb des etablierten Gebietes) in der 27. Woche aufgestellt und wöchentlich bis einschließlich 39. Woche einmal kontrolliert worden.

Im Abstand von 4 Wochen ist ein Fallenwechsel erfolgt.

Im Beobachtungszeitraum wurden in 94 Fallen im etablierten Gebiet und in 16 Fallen außerhalb des etablierten Gebietes Käfer gefangen.

Auf Grund eines Käferfangs in der Gemeinde Leoben (außerhalb und abseits des etablierten Gebietes) wurden zur weiteren Beobachtung und Abklärung um den Standort in Leoben in der 37. Woche weitere 5 Fallen aufgestellt und bis einschließlich 39. Woche beobachtet. In keiner dieser zusätzlichen Fallen wurden Käfer gefangen.

Die Fallenstandorte und Käferfänge sind im Internet auf einer Steiermarkkarte veröffentlicht.

Die Monitoringergebnisse zeigen, dass

- der MWB vorwiegend in westliche Richtung weitergewandert ist, und
- erstmals ein MWB-Käferfang abseits des etablierten Gebietes (Leoben) erfolgt ist.

Daraus ergeben sich in Hinblick auf die MWB-VO die Erfordernisse,

1. das etablierte Gebiet an den aktuellen Verbreitungsstand anzupassen und
2. im Bereich Leoben eine Befallszone samt Sicherheitszone festzulegen.

zu 2: Festlegung einer Befallszone mit den vom 1 km-Radius um die Fangstelle berührten Katastralgemeinden und Festlegung einer Sicherheitszone mit den vom 5 km Radius berührten Katastralgemeinden im Bereich Leoben, außerhalb der Befallszone.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung 2006/754/EG der Kommission vom 11. August 2006 zur Änderung der Entscheidung 2003/766/EG der Kommission über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 225 vom 17. August 2006, Seite 28 bis 29 umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine.

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallenstandorte gleich bleibt.

Bund: keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 7 Abs. 2:

Folgende politischen Gemeinden sollen auf Grund des Monitorings 2006 zusätzlich als etabliertes Gebiet gelten:

Bezirk Deutschlandsberg: Pöfing-Brunn, St.Martin im Sulmtal, Sulmeck-Greith, Unterbergla

Bezirk Feldbach: Edelstauden, Frannach, Glojach, Kirchbach in der Steiermark, Mitterlabil, Pirching am Traubenberg, Schwarzau im Schwarzautal, Zerlach

Bezirk Graz-Umgebung: Attendorf, Brodingberg, Deutschfeistritz, Dobl, Eggersdorf bei Graz, Eisbach, Gratkorn, Gratwein, Hart-Purgstall, Haselsdorf-Tobelbad, Höf-Präbach, Judendorf-Straßengel, Kainbach bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach bei Graz, Peggau, Pirka, Semriach, St.Oswald b.Plankenwarth, St.Radegund bei Graz, Stattegg, Thal, Unterpremstätten, Weintzen, Zettling

Hartberg: Dechantskirchen, Eichberg, Friedberg, Pinggau, Pöllau, Pöllauberg, Puchegg, Rabenwald, Riegersberg, Schäffern, Schlag bei Thalberg, St.Lorenzen am Wechsel, Vorau

Leibnitz: Allerheiligen bei Wildon, Arnfels, Breitenfeld am Tannenriegel, Eichberg-Trautenburg, Glanz an der Weinstraße, Gleinstätten, Gralla, Großklein, Hainsdorf im Schwarzautal, Heiligenkreuz am Waasen, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, Leutschach, Oberhaag, Pistorf, Ragnitz, Schlossberg, St.Andrä-Höch, St.Georgen an der Stiefing, St.Johann im Saggautal, Stocking, Wolfsberg im Schwarzautal

Weiz: Floing, Gutenberg an der Raabklamm, Krottendorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, St.Ruprecht an der Raab, Thannhausen, Unterfladnitz, Weiz

Zu § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 4:

Die Ausweisung dieser Befalls- und Sicherheitszone ist auf Grund eines einzelnen Käferfangs in der Gemeinde Leoben (außerhalb und abseits des etablierten Gebiets), im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 Abs.1 und § 11 Abs.1 der Maiswurzelbohrerverordnung erforderlich.

§ 9 Abs.1 sieht vor, dass die Landesregierung zum Schutz der benachbarten Gebiete eine Befallszone mit einem Radius von mindestens 1 km abzugrenzen hat, wenn auf einer Anbaufläche außerhalb des etablierten Gebietes das Auftreten des Maiswurzelbohrers erstmals festgestellt wird. Dies hat unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten des Befallsgrades und der Biologie des Maiswurzelbohrers zu erfolgen.

§ 11 Abs.1 bestimmt, dass um die Befallszone von der Landesregierung eine Sicherheitszone mit einem Radius von mindestens 5 km abzugrenzen ist. Dies hat unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten des Befallsgrades und der Biologie des Maiswurzelbohrers zu erfolgen.

Zu § 11 Abs. 1 erster Satz:

Die Entscheidung der Kommission 2003/76/EG sieht im Artikel 3 Abs.1 lit. b) vor, dass die Sicherheitszone einen Radius von mindestens 5 km um die Befallszone haben muss.

Mit dieser Bestimmung soll nun in der Maiswurzelbohrerverordnung die Richtigstellung von „Breite“ auf „Radius“ erfolgen.